

Anlage 01



Leistungsbeschreibung

Ölspurbeseitigung auf dem Essener Stadtgebiet

V-2026-0154

Offenes Verfahren

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Leistungsgegenstand.....	2
3	Vertragslaufzeit	2
4	Anzahl der Einsätze	2
4.1	Schätzmengen.....	2
4.2	Höchstmengen	2
5	Art und Umfang der Leistung	3
5.1	Vorgehensweise.....	3
5.2	Anforderungen an das eingesetzte Reinigungsmittel	3
5.3	Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge	4
5.3.1	Reinigungsmaschine.....	4
5.3.2	Ölschaden-Gerätefahrzeug.....	4
5.4	Absicherung der Gefahrenstelle, Verkehrsfreigabe	5
5.5	Besonderheiten bei der Entsorgung.....	5
5.6	Gleichzeitige Aufgabenwahrnehmung an mehreren Einsatzstellen.....	5
6	Abruf der Leistung	6
7	Abrechnung der Leistung	6
7.1	Allgemeines.....	6
7.2	Rechnungsstellung gegenüber der Stadt Essen.....	6
7.3	Rechnungsstellung gegenüber dem Verursacher.....	7

1 Ausgangslage

Der Auftragnehmer übernimmt für die Stadt Essen (im Folgenden auch: Auftraggeberin oder Feuerwehr) die Reinigung von Verkehrsflächen, welche durch gefährliche Stoffe (wie Öle, Kraftstoffe oder auch von gefährlichem Ladegut) verschmutzt wurden. Die ausgelaufenen, zum Teil auch wassergefährdenden Flüssigkeiten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem am besten geeigneten Reinigungsverfahren zu beseitigen.

2 Leistungsgegenstand

Die Leistung wird in zwei Gebietslose unterteilt. Die räumliche Grenze zwischen den zwei Gebieten innerhalb des Stadtgebietes Essen bildet die Bundesstraße 224 (B 224). Entsprechend ist das Stadtgebiet in ein westliches und in ein östliches Stadtgebiet aufgeteilt. Der konkrete Zuschnitt der einzelnen Gebietslose ist wie folgt:

- Los 1: Westliches Stadtgebiet
- Los 2: Östliches Stadtgebiet mit der B 224

3 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.02.2027 und endet nach Ablauf von drei Jahren. Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung drei Monate vor Ende der ursprünglichen Vertragsdauer von drei Jahren ausgesprochen worden ist.

4 Anzahl der Einsätze

4.1 Schätzmengen

Die Auftraggeberin hat unter Zugrundlegung der Fallzahlen aus den vergangenen Jahren eine Schätzung der voraussichtlichen Einsatzzahlen vorgenommen und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

- Los 1: 100 Einsätze jährlich
- Los 2: 120 Einsätze jährlich

Die Auftraggeberin geht davon aus, dass diese Einsatzzahlen auch während des Leistungszeitraumes jährlich erreicht werden. Die Auftraggeberin gibt jedoch keine Garantie für diese Einsatzzahlen ab. Ansprüche des Auftragnehmers werden hierdurch nicht abgeleitet. Auch berechtigen etwaige Schwankungen bzw. weniger Einsätze nicht zu einer Preisanpassung der Stundensätze. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einsatzzahlen erheblich unter den geschätzten Mengen bleiben.

4.2 Höchstmengen

Die Auftraggeberin kann keine abschließenden Einsatzzahlen für die Beseitigung von Ölsuren des ausgeschriebenem Rahmenvertrages garantieren. Während ein Erreichen der Schätzmengen, wie unter Ziff. 4.1 dargestellt, nicht garantiert werden kann, ist ebenso eine Steigerung der prognostizierten Einsätze

und damit eine Überschreitung der Schätzmengen nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund deckt der Rahmenvertrag bei gleichbleibenden Bedingungen eine Überschreitung der Schätzmengen um maximal 30 % ab. Die Höchstmengen des Rahmenvertrages über die maximale Vertragslaufzeit von vier Jahren betragen somit 520 Einsätze betreffend Los 1 und 624 Einsätze betreffend Los 2.

5 Art und Umfang der Leistung

Die Verschmutzung muss mind. den Umfang einer Ölspurlänge von 50 Metern respektive eine durch gefährliche Stoffe verunreinigte Fläche von 15 m² aufweisen.

5.1 Vorgehensweise

Die Schadensbeseitigung erfolgt im Wesentlichen durch

- An- und Abfahrt zur Einsatzstelle
- Aufnahme der ausgelaufenen Flüssigkeiten
- Fachgerechte Reinigung der Fahrbahn
- Ordnungsgemäße Entsorgung der aufgenommenen Schadstoffe (gefährlicher Abfall)
- Wiederherstellung der eigenen Einsatzbereitschaft/Rückrüstung der eingesetzten Maschinen und Geräte

Vor Ort hat der Auftragnehmer den Schaden gründlich, jedoch mit einem wirtschaftlich angemessenen Aufwand (insbesondere ohne Zeitverzögerung) zu beseitigen. Die Aufnahme unfalltypischer Verunreinigungen wie Glassplitter, Ölbindemittel etc. muss durch eine integrierte Kehreinrichtung möglich sein.

Die Beseitigung von ausgetretenem Öl hat vom Auftragnehmer so zu erfolgen, dass die verschmutzte Verkehrsfläche nach der Reinigung wieder eine Fahrbahngriffigkeit erreicht, die derjenigen an vergleichbarer nicht verschmutzter Stelle entspricht.

Aufgrund der Fahrbahnbeschaffenheit einzelner Streckenbereiche ist besondere Vorsicht bei der Nassreinigung geboten.

Bei winterlichen Bedingungen (Minusgrade) muss eine Vereisung der Verkehrsfläche durch Nassreinigung verhindert werden. Dort müssen dann auftauende oder abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel sind so zu wählen und einzusetzen, dass durch deren Einsatz Schäden an der Fahrbahnoberfläche auszuschließen sind. Schäden, die durch den Einsatz von Reinigungsmitteln, Reinigungstechnik oder anderen nicht fachgerecht ausgeführten Arbeiten verursacht wurden, sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.

5.2 Anforderungen an das eingesetzte Reinigungsmittel

- Die Anforderungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen erfüllt sein.
- Das Reinigungsmittel muss für die Beseitigung aller Arten von Ölen und aus KFZ ausgetretenen Betriebsstoffen geeignet sein.

- Es muss vom Hersteller zur Reinigung, insbesondere von Asphaltbelägen sowie betonierten Flächen und Verbundpflaster, zugelassen und frei von Lösemitteln sein.
- Das Reinigungsmittel darf keine stabilen Emulsionen bilden. Außerdem muss das Emulgierverhalten der Ö-Norm B 5105 entsprechen. Dies ist wahlweise mit einem Prüfzeugnis/Werkzeugnis des Herstellers oder per Eigenerklärung (s. Ziff. 2.1 der Anlage 04) nachzuweisen.
- Es muss vom Maschinenhersteller für die jeweils eingesetzte Reinigungsmaschine zugelassen sein.

5.3 Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge

In sämtlichen Fahrzeugen ist stets eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung mitzuführen.

5.3.1 Reinigungsmaschine

Eine Reinigungsmaschine muss geeignet sein, Öl auf Verkehrsflächen restlos zu beseitigen und eine Stunde ohne Unterbrechung reinigen zu können.

Es müssen mindestens zwei Fahrzeugtypen der Reinigungsmaschine vorhanden sein:

- Thermischer Flächenreiniger klein
 - ➔ Spurweite 1.200 mm bis max. 1.500 mm (zur Reinigung von Gehwegen)
 - ➔ Mind. 1.200 l Frischwasser- bzw. 1.400 l Schmutzwassertanks
- Thermischer Flächenreiniger groß
 - ➔ Spurweite: 1.800 mm bis max. 2.200mm.
 - ➔ Fahrzeug muss geeignet sein im Straßenverkehr längere (ggf. kilometerlange) Ölsuren zu beseitigen
 - ➔ Mind. 4.000 l Frischwasser- bzw. 3.000 l Schmutzwassertanks

Die Fahrzeuge müssen eine Konformität mit den Anforderungen nach RAL GZ 899 aufweisen. Der Konformitätsnachweis ist wahlweise über eine entsprechende Zertifizierung einer Prüforganisation oder durch eine Eigenerklärung (s. Ziff. 2.2 der Anlage 04) zu erbringen.

5.3.2 Ölschaden-Gerätefahrzeug

Das Ölschaden-Gerätefahrzeug ist ein Fahrzeug, in welchem sämtliche für die Ölsaubereinigung erforderlichen Einsatzmittel und Gerätschaften wie z.B. Tanks für Frisch- und Schmutzwasser, Reinigungsmittel, Messgeräte, Absicherungseinrichtungen zur Eigensicherung nach BGI 800, Warnkleidung usw. vorgehalten werden.

Es enthält zusätzliche Ausrüstungen zur Ölschadensbekämpfung, mit denen Schäden z. B. an schwer zugänglichen Stellen, unabhängig vom Einsatz der Reinigungsmaschine, beseitigt werden können, wie: Hochdruckreiniger (Lanze, Handgerät), Heißwassergerät mit Absaugung, Öl-, Wasser- oder Schlamm-pumpe, Stromaggregat, Zusatzbehälter mit Wasser (mind. 500 l), Handwerkzeuge, etc.

5.4 Absicherung der Gefahrenstelle, Verkehrsfreigabe

Die Arbeiten dürfen auf keinen Fall ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Absicherungen aufgenommen werden. Die notwendigen Absperr- und Beleuchtungseinrichtungen sind so lange vor Ort vorzuhalten bis die Reinigung abgeschlossen ist und im Übrigen in Abstimmung mit der Feuerwehr zum Zwecke der Verkehrsfreigabe.

Der Auftragnehmer hat zur Absicherung der Arbeitsstellen mindestens eine Absicherungswand und/oder einen Vorwarner sowie ggf. Absperranlagen aufzustellen. Bei der Absicherung berücksichtigt der Auftragnehmer die konkreten örtlichen Verhältnisse, damit eine sachgerechte Absicherung nach RSA und nach dem gültigen Regelplan erfolgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt sich jederzeit während der Vertragslaufzeit Fahrzeugscheine der Verkehrseinrichtungen für die Absicherung sowie aussagekräftige Fotos der Verkehrseinrichtungen für die Absicherung vom Auftragnehmer zeigen zu lassen.

Ein Absicherungszug besteht aus einem Zugfahrzeug, einem Sicherungsanhänger mit Zulassung nach RSA sowie mindestens einer nach RSA geschulten Fachkraft. Die Einsatzzeit der Absicherung kann von der Gesamteinsatzzeit abweichen.

Der Auftragnehmer muss jederzeit, auch während des Einsatzes, telefonisch erreichbar sein. Die Telefonnummern sind der Auftraggeberin in schriftlicher Form auch bei künftigen Änderungen unaufgefordert zu benennen.

5.5 Besonderheiten bei der Entsorgung

Bei dem aufgenommenen Schmutzwasser aus Öl, Waschlösung und/oder Ölbindemittel handelt es sich um gefährlichen Abfall, der fachgerecht gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen ist.

Der Auftragnehmer führt den aufgenommenen gefährlichen Abfall eigenverantwortlich einer fachgerechten Entsorgung zu. Bei dem Transport, der Zwischenlagerung und Entsorgung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

5.6 Gleichzeitige Aufgabenwahrnehmung an mehreren Einsatzstellen

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass er im Vertragsgebiet auch an mehreren Einsatzstellen gleichzeitig tätig sein kann.

Er muss hierzu mindestens zwei ständig bereite Einsatzzüge mit geschulten Mitarbeitern vorhalten. Ein Einsatzzug besteht aus einer selbstfahrenden Reinigungsmaschine, einem Ölschaden-Gerätefahrzeug sowie zwei Fachkräften.

6 Abruf der Leistung

Bei einem eingetretenen Schadensfall wird der Auftragnehmer von der Leitstelle der Feuerwehr Essen fernmündlich alarmiert. Der Auftragnehmer garantiert eine 24-Stunden-Einsatzbereitschaft an Werk-, Sonn- und Feiertagen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er zu allen Zeiten schnellstmöglich nach telefonischer Auftragserteilung an jedem beliebigen Einsatzort im Vertragsgebiet mit den Arbeiten beginnen kann. Der Beginn der Arbeiten hat nach Alarmierung innerhalb von maximal zwei Stunden zu erfolgen.

7 Abrechnung der Leistung

7.1 Allgemeines

Die Abrechnung der Leistung erfolgt grundsätzlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin. Grundlage bildet der im Preisblatt (**Anlage 02**) eingetragene Stundensatz bzw. die angegebene Pauschale zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und zur An- und Abfahrt.

7.2 Rechnungsstellung gegenüber der Stadt Essen

Bei der Rechnungsstellung ist folgendes zu berücksichtigen:

- In der Rechnung ist die Einsatznummer anzugeben, die von der Leitstelle der Feuerwehr bei der Beorderung zum Einsatzort dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde.
- Die Rechnung ist auf folgenden Adressaten auszustellen:

Stadt Essen
Finanzbuchhaltung
-Zentraler Rechnungseingang-
Fachbereich 37 – REB-Gruppe 37-5-L
Postfach 103630
45036 Essen

- Der Rechnung ist immer ein Einsatzbericht beizulegen. Der Einsatzbericht hat folgende Mindestinhalte:
 - Datum und Uhrzeit der Beauftragung
 - Einsatznummer
 - Einsatzort / Streckenverlauf der Verunreinigung
 - Auftrag übermittelt von

- Wetterlage
 - Zeitdauer vom Verlassen des Betriebshofs bis zur Rückkehr auf den Betriebshof
 - einschließlich Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Maschinen und Geräte
 - Anzahl des eingesetzten Personals
 - Materialverbrauch (Frischwasser, Reinigungsmittel etc.)
 - Eingesetzte Maschinenteknik und Fahrzeuge
 - Umfang der gereinigten Fläche
 - Entsorgungsmengen Öl-Wasser-Emulsion und Feststoffe (Liter)
 - Wenn vorhanden: Daten des Verursachers (nach Möglichkeit: Name, Adresse, Fahrzeugtyp, amtl. Kennzeichen, Versicherung)
 - Besondere Hinweise/Vorkommnisse
 - Entsorgungsnachweis(e)
- Die Rechnung als PDF-Datei per E-Mail an folgende E-Mailadresse zu übersenden:
 - Rechnung@finanzbuchhaltung.essen.de
- Die Rechnung mit dem Einsatzbericht und dem Bildmaterial ist als PDF-Datei per E-Mail an folgende E-Mailadresse zu übersenden:
 - Susanne.Link@feuerwehr.essen.de (Änderungen werden umgehend bekanntgemacht)

7.3 Rechnungsstellung gegenüber dem Verursacher

Die Abrechnung bei bekannten Verursachern soll direkt gegenüber dem Verursacher bzw. gegenüber dessen eintrittspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherung vorgenommen werden. Eine Rechnungsstellung gegenüber der Auftraggeberin ist nicht vorgesehen. In diesen Fällen stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin somit von jeglichen Forderungsansprüchen frei.

Sollten zwischen dem Auftragnehmer und der eintrittspflichtigen Versicherung abweichende Vereinbarungen zur Abrechnung bestehen, steht es dem Auftragnehmer frei, zu diesen Konditionen abzurechnen.

Zur Dokumentation der Leistung hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Einsatzbericht (wie in Ziff. 7.2. beschrieben) und Bildmaterial per E-Mail an folgende E-Mailadresse zu übersenden: Susanne.Link@feuerwehr.essen.de

Im Bedarfsfall, sofern z.B. nur ein amtliches Kennzeichen bekannt ist, stellt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die für die Abrechnung der Kosten erforderlichen Daten des Verursachers zur Verfügung.